



## **Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2026**

### **Innovation: Massgebende Gesamtaufwendungen**

Grundlage: § 7 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz (StaföV) vom 24. Juni 2025

#### **A. Ausgangslage**

Gemäss § 7 Abs. 1 StaföV gilt:

Gesuchsberechtigt sind juristische Personen, deren förderberechtigte Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E) im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 5 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen betragen haben.

Unabhängig davon kann die Gesuchsberechtigung auch aufgrund der Zugehörigkeit zu einem forschungs- und entwicklungsorientierten Wirtschaftszweig gegeben sein. Massgebend ist hierzu das separate Merkblatt „Innovation: Gesuchsberechtigte juristische Personen“.

#### **B. Gesamtaufwendungen**

##### **Wie sind die Gesamtaufwendungen zu berechnen? Wie ist mit Spezialfällen und einmaligen Sondereffekten umzugehen?**

Unter den Gesamtaufwendungen sind grundsätzlich alle Aufwendungen der gesuchstellenden juristischen Person in den massgebenden Geschäftsjahren zu verstehen.

Falls in der Erfolgsrechnung ein Nettoausweis erfolgt (z.B. „Umsatz minus Aufwand“), sind die darin enthaltenen Aufwandsbestandteile vollständig in den Gesamtaufwendungen zu berücksichtigen und mittels Nachweis aus der Buchhaltung zu belegen.

Sofern in den zugrundeliegenden Geschäftsjahren ausserordentliche oder andere nicht betriebsnotwendige Aufwendungen angefallen sind, dürfen die Gesamtaufwendungen um diese bereinigt werden.

Massgeblich sind die betriebsnotwendigen Gesamtaufwendungen, die regelmässig und unmittelbar für die eigentliche Leistungserstellung im Kerngeschäft gebraucht werden. Namentlich müssen folgende Aufwandspositionen nicht zu den Gesamtaufwendungen gerechnet werden:

- Aufwendungen im Bereich Mergers & Acquisitions;
- Spenden und Sponsoring;
- Ausserordentliche Abschreibungen, zum Beispiel infolge unerwarteter Schäden;
- Steuern;
- Marktentwicklungen, sofern es um einmalige, strategische Projekte geht, die nicht zum üblichen Betriebsgeschehen gehören;
- Verluste aus Wertpapieranlagen und Beteiligungen.